

Kleingärtnerverein „Erdenglück“ Chemnitz e.V.

Humboldtstr. 93 * 09130 Chemnitz

Gartenordnung¹

Gliederung

Abschnitt 1 - Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln

Abschnitt 2 - Die Pacht

Abschnitt 3 - Die Gartennutzung

Abschnitt 4 - Die Bebauung

Abschnitt 1 – Grundsätze, allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Gartenordnung ist nach der Satzung des Vereins die wichtigste Regelung für die Gestaltung des Vereinslebens, der Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und des äußeren Bildes der Kleingartenanlage.

In der Gartenordnung getroffene Festlegungen sind für alle Pächter bindend und können von den Organen des Vereins mit den gemäß Satzung gebotenen Mitteln durchgesetzt werden.

(2) Die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen ist für den Familiengebrauch bestimmt und dient durch die Betätigung in freier Luft der Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit.

Die Nutzung zu Ge- und Erwerbszwecken ist ausgeschlossen.

Parzellen und darauf errichtete Bauten dürfen nicht für längeren Wohnaufenthalt genutzt werden.

(3) Als Gartensaison gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.

(4) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung seiner Parzelle keine Störungen der öffentlichen Ordnung sowie der gutnachbarlichen Beziehungen ausgehen.

Dazu wird festgelegt:

- a) In der Gartensaison gilt sonnabends die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig als Ruhezeit. In dieser Zeit haben Arbeiten zu unterbleiben, die mit ruhestörendem Lärm verbunden sind (z.B. Hämmern, Benutzen elektrischer Werkzeuge, elektr. Rasenmäher, Häcksler usw.)
- b) Die Ablagerung von Müll, Abfällen u.a. auf den Wegen und den Rabatten der Anlage ist nicht zulässig. Materialanlieferungen sollen so erfolgen, dass Wege in der Regel noch am gleichen Tag geräumt werden können.
Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Ablagerungen auf Wegen eintreten.
- c) Das Verbrennen nichtkompostierbarer Abfälle ist unzulässig. Kompostierbare Abfälle dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Regelungen verbrannt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn und Anwohner vermieden werden.
Das Betreiben von Öfen in Lauben ist nicht gestattet.
- d) Das Ausbringen von Fäkalien auf flächiges Gartenland ist nicht gestattet.
- e) Das Füttern fremder Katzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen, den Gartenwarten sowie festgelegten Alesern ist der Zutritt zu den Gärten zur Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben in Anwesenheit des Pächters ungehindert zu gewähren.

Für das Betreiben von Wasserleitungen sowie in Havariefällen haben die vom Vorstand beauftragten Personen das Recht, die Gärten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

Dabei wird von einer einheitlichen Stundenzahl pro Parzelle bzw. pro Mitgliedsehepaar ausgegangen, die vom Vorstand entsprechend den bestehenden Notwendigkeiten festgelegt wird.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass durch Legislativorgane geschaffenes oder geändertes Recht dieser Gartenordnung übergeordnet ist. Sollten durch Gesetzesänderungen o.ä. Widersprüche zur Gartenordnung entstehen, gilt in jedem Falle die höchstrangige Bestimmung. Ein Berufen auf die Gartenordnung ist in solchen Fällen nicht rechtserheblich.

Folgende Leistungen werden als gemeinnützige Arbeit anerkannt und auf die jährlich zu leistende Stundenzahl angerechnet:

- a) die Pflege der Rabatten an den Gartenwegen, zu der die anliegenden Pächter verpflichtet sind (10 Stunden);
- b) Leistungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins sowie die nachfolgenden Aufräumarbeiten (tatsächlich geleistete Stunden);
- c) Mitarbeit im Vorstand, in den Kommissionen sowie als Gartenwart in voller Höhe der zu leistenden Stundenzahl. Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a);
- d) Ablesern von Strom und Wasser je nach Ableseumfang im Abschnitt (wird vom Vorstand differenziert festgelegt).
Es erfolgt jedoch keine Befreiung von der Rabattenpflege gemäß a).
- e) Heckenschnitt einschl. Beräumung für die Hecken an öffentlich zugänglichen Wegen (2 Stunden)
Jeder Anlieger hat den Weg an seiner Parzelle unkrautfrei zu halten.

Der Vorstand hat das Recht, im Ausnahmefall auf Antrag über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Arbeitsleistung zu entscheiden, bezogen auf das jeweilige Gartenjahr. Entsprechend der Satzung werden nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt. Der daraus resultierende Betrag ist bis zum **15.01.** des Folgejahres fällig.

(7) Für die Beseitigung von Müll und Abfällen einschl. von Rabatten und Hecken hat jeder Pächter selbst zu sorgen.

(8) Die Haltung von Kleintieren in den Gärten ist mit Ausnahme von Bienen nicht gestattet.

(9) Singvögel und anderes Nutzgetier sind zu schützen.

(10) Außentore zu den Abschnitten sind grundsätzlich verschlossen zu halten.

(11) Das Radfahren auf den Wegen innerhalb der Abschnitte ist nicht gestattet.

(12) Alle Gärten sind auf Kosten der Pächter dauerhaft mit der Gartennummer am Tor zu kennzeichnen.

Abschnitt 2 – Die Pacht

(1) Der Abschluss eines Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft des Pächters im Verein voraus. Das Pachtverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Pächter und dem Vereinsvorstand. Es begründet das Recht zur Nutzung einer Parzelle und die Pflicht zur Entrichtung des Pachtbetrages, der Kosten für Energie und Wasser, des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie weiterer erforderlicher Umlagen.

Das Pachtverhältnis bezieht sich ausschließlich auf Grund und Boden.

(2) Zur Wahrung gestalterischer Gesichtspunkte der Vereinsanlage ist der Vorstand bzw. die fachlich zuständige Kommission berechtigt, verbindliche Auflagen und/oder Empfehlungen zu erteilen.

(3) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der abgebende Pächter die Parzelle in einem Zustand zurückzugeben, der den Bedingungen der kleingärtnerischen Nutzung und den Festlegungen in der Gartenordnung entspricht. Er hat nicht mehr nutzbare (überalterte, kranke) Anpflanzungen zu entfernen und zu entsorgen.

(4) Bestehen bei Kündigung eines Gartens oder bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes gegenüber diesem noch Forderungen, kann der Verein ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der im Garten vorhandenen Vermögenswerte des Pächters bis zur Höhe der zu begleichenden Schuld geltend machen.

(5) Diebstähle, Einbrüche und Schadensfälle aller Art in den Gärten sind umgehend dem Vorstand, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

Abschnitt 3 – Die Gartennutzung

(1) Die Gärten der Anlage werden genutzt für

- den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen;
- die Pflanzung obsttragender Gehölze und Sträucher;
- die Anlage von Rasenflächen;
- den Anbau von Obst, Gemüse und Blumen; mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten (Drittelnutzung).

Jeglicher Anbau ist nicht für Erwerbszwecke bestimmt.

Über die in der Gartenordnung getroffenen Festlegungen hinaus hat jeder Pächter für seinen Garten gärtnerische Gestaltungsfreiheit.

(2) Jeder Gärtner hat die Pflicht, durch Bodenbearbeitung, Düngung und Anbaufolge für die Gesunderhaltung des Bodens Sorge zu tragen.

(3) Bei der Neupflanzung von Obstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen sind, einzusetzen.

(4) Als Schattenspender kann die Anpflanzung eines Halbstammes erfolgen.

(5) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.

Bei jeglicher Pflanzung sind Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen durch Wurzeln/Äste zu vermeiden.

Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand zur Gartengrenze von 2,00 bis 4,00 m einzuhalten.

(6) Sind als Grenzen zwischen den Gärten Hecken angepflanzt, sind diese auf einer Höhe von höchstens 0,80 m zu halten und bei Neuanlage ist ein Abstand von 2 m zur Gartengrenze einzuhalten. Die Grenzabstände sind verbindlich.

Die Verwendung von Stacheldraht als Abgrenzung zu den Nachbargärten ist im Interesse des Unfallschutzes nicht gestattet.

(7) Die Hecken an den Gartenwegen sind auf einer Höhe von 1,70 m, gemessen an der Außenkante, und einer Breite von 0,60 m zu halten. Im Interesse des Vogelschutzes sind die Buchenhecken nicht vor dem 20. August eines Jahres zu schneiden. Bei Ligusterhecken ist lediglich der Neutrieb einzukürzen und im September ein Formschnitt vorzunehmen.

(8) Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

(9) Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Nachfrage bei Fachberater).

Abschnitt 4 – Die Bebauung

(1) Die Gärten dürfen nur mit Bauten versehen werden, die der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung dienen. In der Gartenordnung sind nur die den Verein betreffenden Genehmigungs- und Zustimmungsregelungen enthalten. Diese Regelungen berühren nicht die baurechtlichen Vorschriften und die Zustimmungsrechte, die sich der Verpächter vorbehalten hat.

(2) Für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Anbauten ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand zieht zur fachlichen Prüfung die Baukommission heran.

Das gilt nicht für die Befestigung von Wegen und die Begrenzung von Beeten.

Als Unterlagen für die Genehmigung sind einzureichen:

- eine Grundriss-Skizze, aus der die Lage des geplanten Bauwerks in der Parzelle hervorgeht;
- eine Grundriss- und eine Aufriss-Skizze des geplanten Bauwerkes;
- Angaben zur Art und Weise der Ausführung des Bauwerkes.

Die Skizzen sind mit Maßen zu versehen.

(3) Bei der Planung und Ausführung neuer Bauwerke gelten folgende Richtmaße (außen):

- Abstand zur Gartengrenze: 3,00m (vorhandene Fluchten beachten!);
- bebaute Fläche: 24 qm (überdachte Fläche einschl. überdachtetem Freisitz)

(4) Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

(5) Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes).

Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen weiterhin:

- die Errichtung eines freistehenden Kleingewächshauses;
- das Aufstellen transportabler Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer maximalen Füllhöhe von 0,5 m.

(6) Weitere zu beachtende Vorschriften existieren:

- zur Elektro- und Wasserversorgung
- zur Gestaltung eines Feuchtbiotops
- zum Errichten und Betreiben von Feuerstätten, und
- zum Umgang mit Flüssiggas.

Die vorliegende Fassung der Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19.03.2011 beschlossen.